

Bericht PfäffikerIN

Aus dem Alltag der Kommunalpolizei Fehraltorf-Russikon-Pfäffikon

Ist es erlaubt, Strauch- und Baumschnitt zu verbrennen?

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch (Rauch = Feinstaub) entsteht. Im Kanton Zürich sind solche Feuer jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen. Das Feuer muss jederzeit beobachtet und bewirtschaftet werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass der trockene Asthaufen nicht einfach angezündet werden darf, sondern dass er kontinuierlich auf das Feuer umgeschichtet werden muss. Somit entsteht deutlich weniger Rauch und untergeschlüpfte Tiere werden nicht verbrannt. Der Asthaufen darf nicht mit Plastik, Kehricht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.

Strauch- und Baumschnitte werden am besten gehäckselt, kompostiert oder in der Grüngutsammlung der Gemeinde entsorgt. Schlagabraum aus dem Wald kann auch liegengelassen werden. Er dient als Unterschlupf für kleine Lebewesen und bringt im Rahmen des natürlichen Stoffkreislaufs Nährstoffe in den Boden zurück.

Holz aus Garten und Landwirtschaft darf nur verbrannt werden wenn es frei von Farben, Lacken, Leimen und sonstigen Substanzen ist. Verbrannt werden dürfen zum Beispiel Zaunpfähle, Holzlatten oder Bohnen- und Tomatenstangen, die regelmässig ersetzt werden. Diese fallen in die Kategorie „unbehandeltes Altholz“. Nicht verbrannt werden dürfen alte Holzmöbel, Holzverpackungen oder Holz von Baustellen und Holz aller Art von Gebäudeabbrüchen. Zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit ist es wichtig, dass nur zweifelsfrei unbehandeltes Holz verbrannt wird.

Bei der Kommunalpolizei sind in diesem Frühling bereits mehrere Meldungen über Rauchbelästigungen von illegalen Feuern eingegangen. Eine Person wurde verzeigt, da diese verbotene Holzabfälle auf dem Feld verbrannt hatte.

Nachtruhestörungen

Die warme Jahreszeit hat begonnen und man geniesst es wieder, sich an den schönen Abenden im Freien oder auf dem Sitzplatz aufzuhalten. Dabei wird auch gerne Musik gehört und mit Freunden diskutiert. Beachten Sie bitte dabei die gesetzlich vorgegebene Nachtruhezeit und nehmen Sie deshalb ab 22.00 Uhr Rücksicht auf Ihre Umgebung. Es kommt immer wieder vor, dass die Kommunalpolizei wegen Nachtruhestörungen ausrücken muss.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunalpolizei Region Pfäffikon

Peter Andenmatten